

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Dr. Schamberger

Berichterstatter:.....

GZ: A17-RAG-129693/2015/0006
(vormals: A17-091727/2015)

Graz, 07.07.2016

Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit
gem. § 2b Abs 7 Stmk KanalG

Betreff:
Gemeindeabwasserplanes und Behandlung der Einwendungen
gemäß § 2b Abs 7 Stmk KanalG idF. LGBl. Nr. 87/2013

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, GZ: A17-091727/2015/0011, wurde gem § 2b Abs 5 Stmk KanalG der Entwurf des Gemeindeabwasserplanes (kurz: GAP) – nämlich die Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3 – zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und der Entwurf ortsüblich kundgemacht.

Innerhalb der Auflagenfrist von acht Wochen iSd § 2b Abs 5 Stmk KanalG wurden acht schriftlich begründete Einwendungen beim Magistrat Graz eingebracht.

Zum Inhalt der Einwendungen:

Sieben Einwendungen ist gemeinsam, dass sie – und zwar auch unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Erich Polzer, welches im Rahmen des UVP-Verfahrens zum geplanten Mur-Kraftwerk, zur Oberflächenwasser-Qualität der Mur bzw. zur Errichtung des Zentralen Speicherkanals (kurz: ZSK) erstellt wurde – nachstehende „Verbesserungs“-Vorschläge enthalten:

- Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
- Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
- Entsiegelung befestigter Flächen,
- Einsatz sickerfähiger Beläge,
- Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und
- Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Darüber hinaus wird in diesen sieben Einwendungen noch folgendes thematisiert:

In drei Einwendungen wird noch eine ausreichende Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Erstellung des GAP bemängelt, in welchem Zusammenhang auf einen Huchen-Laichenplatz und das Verbreitungsgebiet der Würfelnatter beim Augarten verwiesen wird.

In einer Einwendung wird dargetan, dass entlang der Mur wachsende Bäume, welche einen „natürlichen Schutzwall“ bilden, durch Maßnahmen des GAP negative Veränderungen erfahren würden.

In einer Einwendung wird auch ein Werteverfall einer Wohnung vorgebracht.

In drei Einwendungen wird dargelegt, dass ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche Auswirkungen bei der Erstellung des GAP nicht berücksichtigt wurden; auch entspräche der ZSK diesen Erfordernissen nicht.

In fünf Einwendungen wird auf eine abzuhaltende öffentliche Information und Diskussion verwiesen.

In drei Einwendungen wird noch eingewendet, dass eine Darstellung iSd § 2b Abs 6 Stmk KanalG, aus der hervorgeht, dass der GAP den ökologischen sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien entspricht, dem zur Einsicht vorgelegten Entwurf des Abwasserplanes nicht beigegeben wurde.

In sechs Einwendungen wird noch unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen der Stadt Graz die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht.

Die achte Einwendung thematisiert folgendes bzw. wird um Berücksichtigung nachstehender Vorschläge gebeten:

- Nichtvorhandensein oder Geheimhalten von Unterlagen bezüglich der Frage der ausreichenden Berücksichtigung der klimatischen (kleinräumigen und globalen) Veränderungen und der damit zusammenhängenden Entwicklungen,
- Vermehrte Auswirkungen auf das Kanalsystem durch Vergrößerung, Ausdehnung und Verdichtung der Stadt und weiterer Bautätigkeiten,
- Unmöglichkeit bzw. Unzulässigkeit der längerfristigen, ständigen Zunahme der Regenwassermenge im Kanalsystem,
- Verdoppelung der Regenwassermenge im Kanalsystem bzw. Engpässe im Kanalsystem durch umfangreichere Versiegelungen und umfangreichere Einleitungen von Regenwasser,
- Nichtvorliegen von erforderlichen Unterlagen bezüglich der Prüfung der volks-, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen
- Berücksichtigung ökologischer, volks- und betriebswirtschaftlicher Kriterien sowie
- Sicherstellung einer langfristigen Abwasser-Entsorgung durch schrittweisen Ausbau des Trennsystems.

Die Holding Graz Services Wasserwirtschaft hat zu den vorliegenden Einwendungen ihre Stellungnahmen vom 06.10.2015 und vom 22.10.2015 abgegeben sowie ihre ergänzenden Ausführungen vom 30.10.2015 und vom 07.03.2016.

Stellungnahme zu den Einwendungen:

Vorweg wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende 2. Revision des GAP lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP aus dem Jahr 2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Bezüglich der erhobenen Einwendungen ist darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwasser-Sammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten
- Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche
- Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur
- Synergienfindung und -nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt
- Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen
(Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen. Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu; maW diese sind nicht zu berücksichtigen.

Nunmehr hat der Gemeinderat über den Entwurf des GAP sowie über die erhobenen Einwendungen iSd § 2b Abs 7 Stmk KanalG zu beschließen; diese Bestimmung lautet folgt:

„Nach Ablauf der Auflagefrist hat der Bürgermeister den Entwurf des Abwasserplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen unverzüglich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. g. F., vorzulegen. Die begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die begründete Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.“

Der nunmehr vorliegende Abwasserplan besteht aus der Verordnung, der planlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Er wurde nach ökologischen, sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien erstellt.

Der Stadtsenat

stellt daher gemäß § 2b Abs 7 Stmk KanalG idF. LGBl. Nr. 87/2013

den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Dem beiliegenden Abwasserplan der Stadt Graz, bestehend aus der Verordnung, der planlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, wird zugestimmt.**
- 2. Die vom Gemeinderat beratenen Einwendungen werden nicht berücksichtigt und werden sämtliche Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, über die Nichtberücksichtigung ihrer Einwendungen benachrichtigt.**
- 3. Die Kundmachung über die Beschlussfassung des Abwasserplanes erfolgt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.**

Der Bearbeiter:

Mag. Dr. Schamberger

elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

Die Stadträtin:

Elke Kahr

elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des
 Stadtsenates am 01.07.2016

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer/in:

Beilage/n:

Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt Graz;
 8 Benachrichtigungen iZm den erhobenen Einwendungen

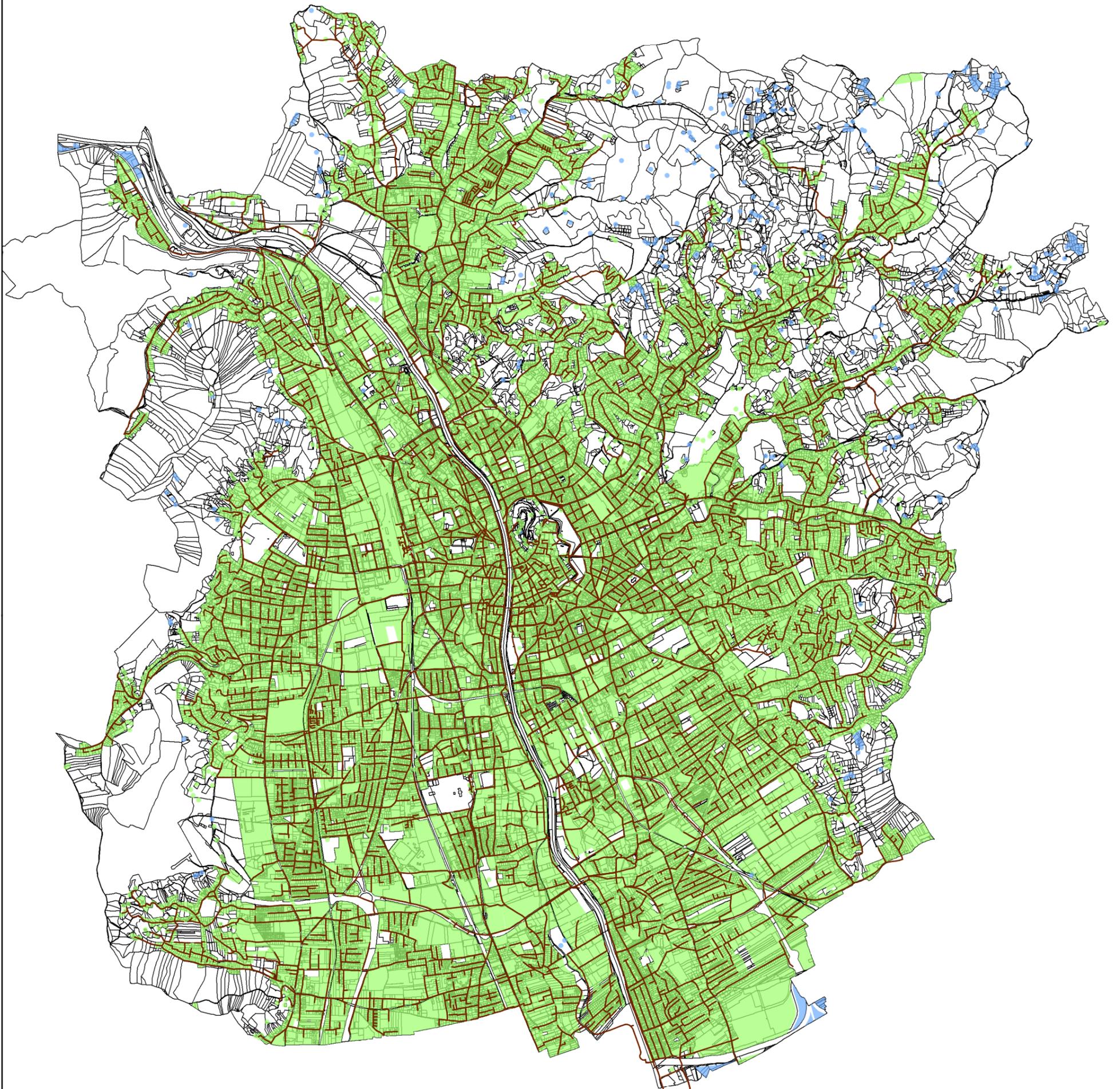
Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Schamberger Heimo
	Zertifikat	CN=Schamberger Heimo,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-28T13:25:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T09:06:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GAP 2015 - Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt Graz

Planbeilage zum Gemeinderatsstück



Legende

Objekte außerhalb STEK-Gebieten

- Objekte zukünftig im kommunalen Entsorgungsbereich (keine)
- Objekte im privaten Entsorgungsbereich
- Objekte im kommunalen Entsorgungsbereich

Gebiete mit baulicher Entwicklung lt. STEK 4.0

- Bereits im kommunalen Entsorgungsbereich
- Zukünftig im kommunalen Entsorgungsbereich (keine)
- privater Entsorgungsbereich

Kläranlage Graz



vertreten durch die



Wasserwirtschaft

GAP

Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt Graz

Revision 2, Juni 2015, basierend auf STEK 4.0

Inhalt

Verordnung.....	3
Erläuterungsbericht	4
1 Allgemeines.....	4
1.1 Zielsetzung.....	4
1.1 Daten zum Beschluss des GAP	4
1.2 Verfasser.....	5
1.3 Veranlassung und Zweck.....	5
2 Grundlagen.....	6
2.1 Planungsgrundlagen	6
2.2 Öffentliches Kanalnetz	6
2.3 Planbeilage	7
2.4 Umlandgemeinden.....	7
2.5 Kommunale Abwasserreinigung	7
2.6 Private Abwasserreinigung	7
3 Strategien und Ziele der Abwasserentsorgung	8
3.1 Bauliche Sanierung.....	8
3.2 Hydraulische Sanierung.....	8
3.3 Mischwasserbewirtschaftung	9
3.4 Verdichtung des Kanalnetzes	9
3.5 Neuerschließung von Gebieten	9

Verordnung

GZ.:A17-091727/2015/0011
Gemeindeabwasserplan 2015
der Landeshauptstadt Graz

Aufgrund der §§ 2a und 2b des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1988, LGBL Nr. 79/1988 i.d.F. LGBL Nr. 87/2013, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz ein Abwasserplan erlassen.

§1

Der Abwasserplan der Stadt Graz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der planlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht.

§2

Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß STEK 4.0 und Objekte außerhalb dieser Gebiete welche im kommunalen Entsorgungsbereich liegen sind in der planlichen Darstellung grün ausgewiesen. Gebiete und Objekte im privaten Entsorgungsbereich sind blau ausgewiesen.

§3

Die Abwässer, die im privaten Entsorgungsbereich anfallen, sind über private Anlagen, wie beispielweise wasserrechtlich bewilligungspflichtige vollbiologische Einzel- oder Gruppenkläranlagen oder Sammlung in dichten Sammelgruben, zu entsorgen.

§4

Die Rechtswirksamkeit des Abwasserplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes). Der vorliegende Abwasserplan ersetzt den bisher gültigen Abwasserplan vom 04.07.2002.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Erläuterungsbericht

1 Allgemeines

Der vorliegende Bericht zum Gemeindeabwasserplan (GAP) stellt den derzeitigen Stand der Abwasserentsorgung sowie die zukünftige flächendeckende Abwasserentsorgung in der Landeshauptstadt Graz dar. Der GAP wurde auf Basis des derzeit geltenden Entwicklungsstands der örtlichen Raumplanung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen erstellt. Als raumordnerische Grundlage wurde das Stadtentwicklungskonzept (STEK) 4.0 (Örtliches Entwicklungskonzept gemäß § 21 StROG 2010) herangezogen.

Änderungen dieser Vorgaben können zu anderen Abwasserentsorgungsmaßnahmen führen. Es ist daher gemäß §2a (3) Kanalgesetz 1988 vorgesehen, den GAP in regelmäßigen Abständen bzw. im Zuge der nächsten Revision des zugrundeliegenden STEK auf Aktualität hin zu prüfen und bei Bedarf an die neuen Anforderungen anzupassen.

1.1 Zielsetzung

Ziel des vorliegenden GAP ist es die weitere Entwicklung der Entsorgung der häuslichen Abwässer, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Raumplanung, im Raum Graz festzulegen. Ausdrücklich nicht Gegenstand des GAP ist die Entsorgung der anfallenden Regenwässer.

Dabei sind sowohl Angaben über die Entwicklung des Kanalnetzes als auch über die Art der Entsorgung jener Abwässer, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können, enthalten.

1.1 Daten zum Beschluss des GAP

Gemeinderatsbeschluss zur Kundmachung:	vom 3.7.2015 (GZ: A17-091727/2015/0011)
Auflagefrist:	vom 23.07.2015 – 17.09.2015
Behandlung der Einwendungen im Gemeinderat:	vom 07.07.2016
Beschlussfassung des GAP durch den Gemeinderat:	vom 07.07.2016

1.2 Verfasser

Der vorliegende Gemeindeabwasserplan wurde für die Stadt Graz verfasst von:

Holding Graz Services - Wasserwirtschaft

Wasserwerksgasse 11 | 8045 Graz

Firmensitz:

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Andreas Hofer Platz 15

8010 Graz

1.3 Veranlassung und Zweck

Gemäß dem mit Novelle 82/1998 eingeführten § 2a des Stmk. Kanalgesetzes vom 7. Juli 1998 haben alle Gemeinden gemeinsam mit dem nach Inkrafttreten dieses Gesetz nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Revisionsverfahren, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (31.10.2003) einen Abwasserplan zu erlassen. Dies wurde im Jahr 2002 durch die Stadt Graz erfüllt.

Gemäß § 2a(3) ist der Abwasserplan an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen. Da seit der Beschlussfassung des letzten Abwasserplanes der Landeshauptstadt Graz aus dem Jahr 2002 einerseits das Kanalnetz wesentlich erweitert und die Vollkanalisierung erreicht wurde und andererseits mit dem STEK 4.0 eine wesentliche Grundlage der örtlichen Raumplanung geändert wurde, ist eine Neuauflage des Gemeindeabwasserplanes (GAP) vorgesehen.

Gemäß § 2b der Kanalgesetznovelle hat die Erstellung des GAP nach ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der unter diesen Kriterien ausgearbeitete und von der geprüfte GAP stellt die Grundlage für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel dar.

2 Grundlagen

2.1 Planungsgrundlagen

Als wesentliche Planungsgrundlagen sind die folgenden Quellen anzuführen:

- Stadtentwicklungskonzept 4.0, in der beschlossenen Fassung vom 28.02.2013
- Digitale Katastermappe und der Leitungskataster Abwasser, Stand März 2015
- Kanalgesetz 1988, i.d.F. LGBl Nr. 87/2013
- Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl Nr. 54/2014
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, i.d.F. LGBl. 140/2014

2.2 Öffentliches Kanalnetz

In den letzten Jahrzehnten wurde durch intensiven Netzausbau die angestrebte Vollkanalisierung des Stadtgebietes mit einem Anschlußgrad von 99 % bezogen auf die Bevölkerung annähernd erreicht. Sieben Umlandgemeinden sind, mit verschiedenen großen Einzugsgebieten, an die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Graz angeschlossen.

Die Entwässerung des Grazer Stadtgebietes erfolgt überwiegend im Mischsystem. D.h., dass Schmutzwässer und Regenwässer im selben Kanal gesammelt und zur Kläranlage weitergeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenze des vorgelagerten Kanalnetzes wurde in den letzten Jahren bei der Kanalisierung der Grazer Randgebiete vom Mischsystem abgegangen und es wurden hauptsächlich Schmutzwasserkanäle errichtet. Zudem wird aus Kapazitätsgründen bei Neuanschlüssen im Sinne des qualifizierten Mischsystems eine dezentrale Verbringung der Regenwässer gefordert und eine Einleitung in das Kanalnetz nur mehr in Ausnahmefälle gestattet.

Die Eckdaten des öffentlichen Kanalnetzes mit Stand 2015 sind:

- 857 km Kanäle, davon
 - 580 km Mischwasser
 - 224 km Schmutzwasser
 - 53 km Regenwasser

2.3 Planbeilage

Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß STEK 4.0 und Objekte außerhalb dieser Gebiete welche im kommunalen Entsorgungsbereich liegen sind in der planlichen Darstellung grün ausgewiesen. Gebiete und Objekte im privaten Entsorgungsbereich sind blau ausgewiesen.

2.4 Umlandgemeinden

Acht Umlandgemeinden sind derzeit an das Kanalnetz der Stadt Graz angeschlossen. Es sind dies die Gemeinden Hart bei Graz, Kainbach, Laßnitzhöhe, Raaba-Grambach, Stattegg, Thal bei Graz, Weintzen und Hitzendorf. Mit diesen Gemeinden bestehen privatrechtliche Vertragsverhältnisse, in denen die maximal zulässigen Spitzenabflüsse und die zu leistenden Entgelte geregelt sind.

2.5 Kommunale Abwasserreinigung

Die Reinigung der Abwässer erfolgt in der Kläranlage der Stadt Graz in Gössendorf.

Verfahren:	Einstufiges Belebungsverfahren mit Stickstoff- und Phosphorelimination und anaerober Schlammfäulung.
Ausbaugröße:	500.000 EW ₆₀
Bemessungswassermenge	1.600 l/s (TW) 3.200 l/s (RW)

2.6 Private Abwasserreinigung

Im gesamten Stadtgebiet werden derzeit rund 300 Objekte privat und dezentral entsorgt. Diese Objekte liegen größtenteils im Freiland und sind weiterhin als privater Entsorgungsbereich ausgewiesen.

3 Strategien und Ziele der Abwasserentsorgung

Aufgabe der Grazer Abwasserentsorgung ist die Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwässer im Einzugsgebiet der Stadt Graz unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Grundsätze und unter Gewährleistung ständiger Betriebssicherheit.

In der letzten Dekade haben sich Randbedingungen grundlegend verändert. Die Vollkanalisierung ist erreicht. Die Kläranlage wurde an den Stand der Technik herangeführt und soll mittelfristig an das Bevölkerungswachstum angepasst werden. Neue Regelungen zum Stand der Technik definieren u.a. neue Standards für Mischwasserentlastungen. Aus diesen geänderten Rahmenbedingungen lassen sich folgende Investitionsschwerpunkte ableiten:

- Bauliche Sanierung
- Hydraulische Sanierung
- Mischwasserbewirtschaftung
- Verdichtungen des Kanalnetzes
- Neuerschließung von Gebieten

3.1 Bauliche Sanierung

Der bauliche Zustand der Kanäle wird ständig erhoben und statistisch ausgewertet. Die bauliche Sanierung erfolgt laufend und nach einem mehrjährigen Gesamtkonzept. Eine jährliche Sanierungsrate von ca. 1,2% des Kanalnetzes wird angestrebt.

3.2 Hydraulische Sanierung

Das bestehende Kanalnetz ist hydraulisch inhomogen und größtenteils an der Grenze der Kapazität angelangt. Dies bedingt eine laufende Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und eine Verringerung der Überstauhäufigkeit.

3.3 Mischwasserbewirtschaftung

Ein erheblicher Anteil der Schmutzfrachten in einem Gewässer wird durch Mischwasser-überläufe eingetragen. Aus diesem Grund wurde vom ÖWAV das Regelblatt 19 im Jahr 2007 überarbeitet und stellt nunmehr den Stand der Technik für Mischkanalsysteme dar. Zum Erreichen dieses Ziels können unterschiedliche Strategien angewandt werden, wobei insbesondere die Errichtung von Retentionsraum im Rahmen des Projektes „Zentraler Speicherkanal“ verfolgt wird.

3.4 Verdichtung des Kanalnetzes

Im vorliegenden GAP wurden auch große, zusammenhängende Gebiete mit baulicher Entwicklung lt. STEK als Gebiete mit kommunaler Entsorgung dargestellt, auch wenn der öffentliche Kanal weiter als 100m entfernt liegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung, Umwidmung oder Umnutzung derartiger Gebiete die Errichtung neuer öffentlicher Kanalstränge erforderlich werden kann, wenn der Anschluss an den öffentlichen Kanal technisch und wirtschaftlich mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies ist im Bedarfsfall, z.B. anlässlich der Erstellung des Bebauungsplanes, zu prüfen.

3.5 Neuerschließung von Gebieten

Aufgrund des bereits sehr hohen Entsorgungsgrades von über 99% der Bevölkerung und der entsprechend hohen Kosten einer Erweiterung des Kanalnetzes über dieses Maß hinaus ist eine Neuerschließung von Gebieten nicht vorgesehen.

Gebiete und Objekte die daher auch zukünftig nicht kommunal entsorgt werden sind daher als privater Entsorgungsbereich ausgewiesen. Hier ist die private Errichtung von Kläranlagen, Sammelgruben oder ähnlichen, dem Stand der Technik entsprechenden, Abwasserentsorgungen vom Eigentümer selbst zu veranlassen.

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Christine Barwick und W. Simon Pichler

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0007
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 15.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) haben Christine Barwick und W. Simon Pichler ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 15.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG werden Christine Barwick und W. Simon Pichler über den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Christine Barwick und W. Simon Pichler haben im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie

4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Auch wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung gemäß dem neuen 4.0 Flächenwidmungsplan und die stärkere Versiegelung der Flächen die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht; ebenfalls wird die Erstellung des Gemeindeabwasserplanes (kurz: GAP) nach ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten begehrt.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des GAP lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Im Übrigen werden subjektive Rechte (Immissions- bzw. Emissionsbeeinträchtigungen, udgl, ...) bei konkreten Projekten abgehandelt; der GAP regelt jedoch die Abwasserentsorgung (Entsorgung der Schmutzwässer) bestehender und neuer Hausanschlüsse der Stadt Graz.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Christine Barwick, Leonhardstraße 75, 8010 Graz, per RSb,
2. W. Simon Pichler, Leonhardstraße 75, 8010 Graz, per RSb

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
DI Gottfried Weißmann

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0008
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 17.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat DI Gottfried Weißmann seine Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 17.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird DI Gottfried Weißmann über den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

DI Gottfried Weißmann hat im Rahmen seiner Einwendungen folgendes thematisiert bzw. vorgeschlagen:

1. Nichtvorhandensein oder Geheimhalten von Unterlagen bezüglich der Frage der ausreichenden Berücksichtigung der klimatischen (kleinräumigen und globalen) Veränderungen und der damit zusammenhängenden Entwicklungen,

2. Vermehrte Auswirkungen auf das Kanalsystem durch Vergrößerung, Ausdehnung und Verdichtung der Stadt und weiterer Bautätigkeiten,
3. Unmöglichkeit bzw. Unzulässigkeit der längerfristigen, ständigen Zunahme der Regenwassermenge im Kanalsystem,
4. Verdoppelung der Regenwassermenge im Kanalsystem bzw. Engpässe im Kanalsystem durch umfangreichere Versiegelungen und umfangreichere Einleitungen von Regenwasser,
5. Nichtvorliegen von erforderlichen Unterlagen bezüglich der Prüfung der volks-, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen
6. Berücksichtigung ökologischer, volks- und betriebswirtschaftlicher Kriterien sowie
7. Sicherstellung einer langfristigen Abwasser-Entsorgung durch schrittweisen Ausbau des Trennsystems.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplanes (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden.

Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Der Vollständigkeit halber wird bezüglich des zentralen Speicherkanals darauf hingewiesen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und -nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. DI Gottfried Weißmann, Schießstattgasse 49, 8010 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Doris Schreibmaier

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0009
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 15.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat Doris Schreibmaier ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 15.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird Doris Schreibmaier über den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Doris Schreibmaier hat im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie
4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Ebenso wird einerseits – und zwar auch unter Bezugnahme auf den zu errichtenden zentralen Speicherkanal (kurz: ZSK) – die mangelhafte Berücksichtigung ökologischer Kriterien, in welchem Zusammenhang auf einen Huchen-Laichplatz und das Verbreitungsgebiet der geschützten Würfelnatter verwiesen wird, geltend gemacht und andererseits wird das Nichtvorhandensein einer Darstellung iSd § 2b Abs 6 Stmk KanalG gerügt und die Abhaltung einer öffentlichen Information und Diskussion begehrt.

Auch wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen in der Stadt Graz die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht; ebenfalls wird die Erstellung des Gemeindeabwasserplanes (kurz: GAP) nach ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten begehrt.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplanes (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden.

Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Im Übrigen werden subjektive Rechte (Eigentumsminderung, Lärmbelästigung, udgl, ...) bei konkreten Projekten, wie bspw. dem Bau des ZSK, entsprechend den Materiengesetzen (vgl. z.B. Wasserrechtsgesetz – WRG) abgehandelt; der GAP regelt jedoch die Abwasserentsorgung (Entsorgung der Schmutzwässer) bestehender und neuer Hausanschlüsse der Stadt Graz.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen

Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Doris Schreibmaier, Am Langedelwehr 30, 8010 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Michael Glensvig und Martina Müller

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0010
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Graz, am 07.07.2016

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt Graz;
Einwendungen vom 16.09.2015; Einwendungsbearbeitung und
Benachrichtigung gem § 2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) haben Michael Glensvig und Martina Müller ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 16.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG werden Michael Glensvig und Martina Müller über den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Michael Glensvig und Martina Müller haben im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie

4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Auch wird einerseits – und zwar auch unter Bezugnahme auf den zu errichtenden zentralen Speicherkanal (kurz: ZSK) – die mangelhafte Berücksichtigung ökologischer Kriterien, in welchem Zusammenhang auf einen Huchen-Laichplatz und das Verbreitungsgebiet der Würfelnatter verwiesen wird, sowie von ökologischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien geltend gemacht und andererseits wird das die Abhaltung einer öffentlichen Information und Diskussion begehrt.

Ebenfalls wird das Nichtvorhandensein einer Darstellung iSd § 2b Abs 6 Stmk KanalG gerügt und wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen in der Stadt Graz die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des GAP lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund

im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Im Übrigen werden subjektive Rechte bei konkreten Projekten, wie bspw. dem Bau des ZSK, entsprechend den Materiengesetzen (vgl. z.B. Wasserrechtsgesetz – WRG) abgehandelt; der GAP regelt jedoch die Abwasserentsorgung (Entsorgung der Schmutzwässer) bestehender und neuer Hausanschlüsse der Stadt Graz.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen

Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Michael Glensvig, Am Langedelwehr 32/35, 8010 Graz, per RSb,
2. Martina Müller, Am Langedelwehr 32/35, 8010 Graz, per RSb;

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Helga Boyer

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0011
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 15.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015,
GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des
Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß
Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat Helga Boyer
Stelzl ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 15.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird Helga Boyer über den Beschluss des Gemeinderates der
Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Helga Boyer hat im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie
4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Auch wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplans (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Im Übrigen werden subjektive Rechte (Eigentumsminderung, Lärmbelästigung, udgl, ...) bei konkreten Projekten, wie bspw. dem Bau des ZSK, entsprechend den Materiengesetzen (vgl. z.B. Wasserrechtsgesetz – WRG) abgehandelt; der GAP regelt jedoch die Abwasserentsorgung (Entsorgung der Schmutzwässer) bestehender und neuer Hausanschlüsse der Stadt Graz.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und -nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Helga Boyer, Krenngasse 43, 8010 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Juliane Baumann

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0012
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 15.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015,
GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des
Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß
Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat Juliane
Baumann ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 15.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird Juliane Baumann über den Beschluss des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Juliane Baumann hat im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie
4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Auch wird – und zwar auch unter Bezugnahme auf den zu errichtenden zentralen Speicherkanal (kurz: ZSK) – die mangelhafte Berücksichtigung ökologischer Kriterien ebenso geltend gemacht wie jene der volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Ebenso wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen in der Stadt Graz die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplans (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als

Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel

der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Juliane Baumann, Am Langedelwehr 28, 8010 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Rainer Mörth

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0013
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 17.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015,
GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des
Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß
Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat Rainer Mörth
seine Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 17.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird Rainer Mörth über den Beschluss des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Rainer Mörth hat im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie
4. Verzicht auf neue Speicherkanäle

Auch wird die Abhaltung einer öffentlichen Information und Diskussion begehrt.

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplans (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden. Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des

kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Rainer Mörth, Kalvarienbergstraße 139, 8020 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)

Graz, GAP – Gemeindeabwasserplan
der Landeshauptstadt Graz;
Ulrike Stelzl

Bau- und Anlagenbehörde

Europaplatz 20/3/304, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5002
Fax: +43 316 872-5009
bab@stadt.graz.at
Rechtsmittelreferat

GZ: A17-RAG-129693/2015/0014
(vormals: A17-091727/2015)

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BearbeiterIn: Mag.Dr. Heimo Schamberger
Tel.: +43 316 872-5989
Heimo.Schamberger@stadt.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung
www.graz.at

Betreff:

GAP – Gemeindeabwasserplan der Landeshauptstadt
Graz; Einwendungen vom 17.09.2015;
Einwendungsbearbeitung und Benachrichtigung gem §
2 b Abs 7 Stmk Kanal;

Graz, am 07.07.2016

Gegen den mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015,
GZ: A17-091727/2015/0011, zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des
Gemeindeabwasserplanes (Revision des bestehenden Abwasserplanes gemäß
Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002, GZ: A10/2-K-646/Ü/2001-3) hat Ulrike Stelzl
ihre Einwendungen iSd § 2b Abs 5 und 7 Stmk KanalG vom 17.09.2015 erhoben.

Gem § 2b Abs 7 Stmk KanalG wird Ulrike Stelzl über den Beschluss des Gemeinderates der
Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2016 benachrichtigt.

Ulrike Stelzl hat im Rahmen Ihrer Einwendungen folgendes thematisiert:

1. Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrages in das Kanalnetz,
2. Rückbau von Mischsystemen in Trennsysteme,
3. Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Einsatz sickerfähiger Beläge sowie
4. Ausleitung von Bächen aus dem Kanalsystem und Versickerung oder Ableitung dieser Wässer bis zur Mur

Auch wird einerseits unter Bezugnahme auf den zu errichtenden zentralen Speicherkanal (kurz: ZSK) die mangelhafte Berücksichtigung ökologischer Kriterien – idZ wird auf einen Huchen-Laichplatz und das Verbreitungsgebiet der Würfelnatter verwiesen –, der Werteverfall ihrer Wohnung und die negative Veränderung der Lärmbelastung aufgrund der Verringerung des grünen (natürlichen) Schutzwalles (ua. unzureichende Wiederaufforstungsmaßnahmen) geltend gemacht und andererseits wird die Abhaltung einer öffentlichen Information und Diskussion begehrt.

Ebenso wird unter Bezugnahme auf die dichtere Bebauung und die stärkere Versiegelung der Flächen in der Stadt Graz die Störung sowohl des natürlichen Wasserkreislaufs als auch des lokalen Klimas, welches trockener und wärmer wird, geltend gemacht

Aus nachstehenden Gründen konnte eine Berücksichtigung der Einwendungen nicht erfolgen:

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass die vorliegende Revision des Gemeindeabwasserplans (kurz: GAP) lediglich eine Anpassung des bereits rechtsgültig erlassenen GAP gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2002 an den Entwicklungsstand der Raumordnung, im Besonderen an das Stadtentwicklungskonzept 4.0, – wie dies im 2. Satz des §2a Abs 3 Stmk KanalG vorgesehen ist – darstellt.

Es handelt sich also nicht um eine Neuauflage des GAP im Sinne des 1. Satzes des § 2a Abs 3 Stmk KanalG; die wesentliche Erweiterung des Kanalnetzes wurde bereits mit Erlassung des GAP 2002 verwirklicht.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass grundsätzlich nach § 2a Abs 1 Stmk KanalG die Gemeinde für eine Ausstattung mit Schmutzwassersammelsystemen (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage) Sorge zu tragen hat und aus diesem Grund im vorliegenden GAP „nur“ Entsorgungsgebiete festgelegt werden, welche mit Schmutzwassersammelsystemen (entweder kommunal oder privat) entsorgt werden.

Regenwässer und damit auch Mischwassersysteme sind ausdrücklich nicht Teil des GAP (vgl. Punkt 1.1 des Erläuterungsberichtes).

Bezüglich des Vorbringens mit dem zentralen Speicherkanal ist zu sagen, dass der GAP aufzeigen und festlegen soll, wie die Stadt Graz die Abwasserentsorgung bestehender und neuer Hausanschlüsse regelt; es besteht jedoch kein Zusammenhang des ZSK, welcher als Sanierung im Kanalnetz zu betrachten ist, mit der Regelung bestehender und neuer Hausanschlüsse.

Im Übrigen werden subjektive Rechte (Eigentumsminderung, Lärmbelästigung, udgl, ...) bei konkreten Projekten, wie bspw. dem Bau des ZSK, entsprechend den Materiengesetzen (vgl. z.B. Wasserrechtsgesetz – WRG) abgehandelt; der GAP regelt jedoch die Abwasserentsorgung (Entsorgung der Schmutzwässer) bestehender und neuer Hausanschlüsse der Stadt Graz.

Da im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären bzw. die Vollkanalisation des Stadtgebietes bereits mit dem GAP 2002 erreicht wurde und zwar – wie Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes entnommen werden kann – im Umfang von ca. 99%, ist ein weiterer Ausbau der Kanalisation mit einer Erweiterung des kommunalen Entsorgungsgebietes mit dem vorliegenden GAP nicht vorgesehen (vgl. Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes).

Weil gem § 2a Abs 4 letzter Satz Stmk KanalG in der Gemeinde Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, konnte auf eine umfassende Darstellung von Varianten verzichtet und in Entsprechung des Abs 4 leg. cit. „nur“ eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt werden.

Zu beachten ist auch, dass „nur“ in jenem Fall, in welchem gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG im Gemeindegebiet oder in Teilen derselben Abwässer noch zu entsorgen sind, die Gemeinde gem § 2b Abs 3 Stmk KanalG die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen

Planungsgrundlagen im Rahmen einer öffentlichen Erörterung gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG vorzustellen hat.

Dies ist im Rahmen der Erlassung des GAP 2002 erfolgt.

Gegenständlich war dies im Hinblick darauf, dass – wie aufgezeigt – im Stadtgebiet keine Gebiete vorhanden sind, in welchen Abwässer noch zu entsorgen wären, nicht erforderlich.

Sämtliche Einwendungen beziehen sich nicht auf die Festlegung der Entsorgungsgebiete, insbesondere nicht auf die zukünftig privat zu entsorgenden Gebieten, sondern betreffen lediglich den Bestand.

Entsprechend § 2b Abs 7 Stmk KanalG sind Einwendungen in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung zu behandeln. Das strategisch-politische Ziel der Stadt Graz in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wurde in der Zielformulierung „Die Abwasserentsorgung der Stadt Graz entspricht auch künftig den hygienischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und gesetzlichen Ansprüchen“ zusammengefasst und in der Servicevereinbarung mit der Holding Graz wie folgt als strategische Ziele ausformuliert, vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen:

- *Werterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage - unter Werterhaltung ist zu verstehen, in einem Zeitraum von 10 Jahren die Abschreibungen und Investitionen in Balance zu halten*
 - *Verringerung des Schmutzfrachtaustrages in die Mur und in die Grazer Bäche*
 - *Sinnvolle und detaillierte Benchmarkings mit anderen Kommunen im Hinblick auf Werterhaltung der Infrastruktur*
 - *Synergienfindung und –nutzung im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam mit den Umlandgemeinden der Stadt Graz mit dem langfristigen Ziel der Erweiterung der Geschäftsfelder im regionalen Markt*
 - *Erzielung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen*
- (Servicevereinbarung 2015 und 2016, Bereich Abwasser)*

Die Festlegungen der vorliegenden Revision des GAP stehen in vollem Einklang mit diesen Zielen.

Abschließend ist zu beachten, dass bei konkreten Vorhaben, wie bspw. dem Zentralen Speicherkanal, subjektive Rechte nach dem anzuwendenden Materienrecht abgehandelt werden und hierfür gegenständlich kein Raum besteht.

Zusammengefasst kommt den Einwendungen keine Berechtigung zu.

Ergeht an:

1. Ulrike Stelzl, Am Langedelwehr 28/5/33, 8010 Graz, per RSb,

Für den Gemeinderat:

(.....)